Verwaltungsrichtlinie der Hansestadt Anklam
zur Benutzungs- und Entgeltordnung von Einrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Anklam

1. Vorbemerkungen

1.1 Ziele und Grundsätze

Die Verwaltungsrichtlinie bildet gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 11.10.2012 die Grundlage für einheitliches Verwaltungshandeln zur Durchsetzung der Benutzungsordnung sowie die Ermittlung von Entgelten jeglicher Art für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Anwendungsbereich bezieht sich auf die Nutzung der sich in Trägerschaft der Hansestadt Anklam befindlichen nachfolgend genannten Einrichtungen durch Dritte, soweit keine anderweitigen Regelungen in Satzungen, Gebührenordnungen, Dienstanweisungen o.ä. bestehen.

a) Schuleinrichtungen
Klassenräume, Sonderräume, Essenräume, Aulen etc.
Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der von der Hansestadt Anklam zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schulen.

Die Mitbenutzung dieser Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als denen des Schulunterrichts kann Mietern für förderungswürdige Zwecke gestattet werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume und Anlagen entsprechen.

b) Kultureinrichtungen
Räumlichkeiten der Einrichtungen Freizeitzentrum, Saal Stretense und Bürgerhaus Stretense

c) Sporteinrichtungen
Turn- und Sporthallen, Kleinsport- und Sportanlagen

d) Für alle unter a – c genannten Einrichtungen hat die Hansestadt Anklam ein Benutzungsvorrecht.

1.2.2. Zu den Mietobjekten gehört die Ausstattung der jeweiligen Objekte soweit diese vertraglich nicht ausgeschlossen ist. Entsprechend der Bestimmung dieser Verwaltungsrichtlinie besteht die Möglichkeit, die unter 1.2.1 genannten Einrichtungen zu mieten.

Unbeschadet anders lautender Formulierungen gilt diese Ordnung nicht für Einrichtungen, welche die Hansestadt Anklam zur Betreibung an Dritte übergeben hat (Stadion, Schwimmhalle, Rollschuhbahn, Wasserwanderrastplatz).

2. Nutzungsbestimmungen

2.1 Antragsverfahren

- Die Mitbenutzung von städtischen Einrichtungen ist schriftlich bei der Hansestadt Anklam, Fachbereich1, Sachgebiet Immobilien-management zu beantragen.

- Über die Entscheidung erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Verwaltungsrichtlinie sowie der jeweiligen Hausordnung hinzuweisen.

- Ein Anspruch auf Überlassung bzw. Mitbenutzung besteht nicht.

2.2 Widerruf

1. Werden die Schulräume, Kultur- oder Sportanlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung übergeben, erfolgt die Überlassung unbeschadet der Vorrangstellung der Schulen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

2. Ein Widerruf bzw. eine außerordentliche Kündigung erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Verwaltungsrichtlinie oder die Hausordnung.

3. Ein Anspruch auf Entschädigung bei einem Widerruf oder außerordentlicher Kündigung besteht nicht.

2.3 Benutzungsordnung

1. **Übergabe/ Aufsichtspflichten**
   Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Mitbenutzung beim Haus- oder Platzmeister bzw. Hallenwart über den Zustand des Gebäudes, der Anlage

sowie der Zugangswege zu informieren, um Mängel entsprechend beachten zu können.
Veranstaltungen in städtischen Räumen dürfen nur in Anwesenheit des benannten Verantwortlichen des Nutzers stattfinden. Dieser hat das Mietobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für verursachte Schäden oder grobe Verunreinigungen haftet der Verursacher.

2. **Schlüssel**
   Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung vertragsgemäß zurückzugeben.
   Bei Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln haftet der Nutzer.

3. **Turn- und Sportanlagen**
   Vor Beginn einer jeden Veranstaltung in Turn- und Sporthallen hat sich der Nutzer in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen.
   Dem Übungsleiter obliegt die Aufsicht in den Sportanlagen einschließlich der Umkleide- und Waschräume.

   Der Nutzer ist dafür verantwortlich, Geräte vor der Inbetriebnahme auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen.
   Festgestellte Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten sind zur Verhütung von Unfällen sofort in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen und dem Hausmeister/ Betriebshofmitarbeiter bzw. dem Hallenwart zu melden.
   Erfolgt keine der vorgenannten Eintragungen oder Meldungen, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben. In diesem Fall gelten die Regelungen unter Abschnitt 4 (Haftung) dieser Verwaltungsrichtlinie.

   Vereinen und Gruppen ist der Zutritt für den Trainingsbetrieb nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Die Schulhausmeister, Platz- und Hallenwarte (Mitarbeiter Betriebshof) sind angewiesen, ohne die Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters den Zutritt zu den Sportanlagen zu verwehren.

2.4 Zustand der Einrichtungen

Die Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel durch den Nutzer nicht unverzüglich gemeldet werden.

Die Benutzung darf nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und Zeiten erfolgen.

Die zu den Einrichtungen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen.
Die Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leiter der jeweiligen Einrichtung.

Die Räume sind im ordnungsgemäßen Zustand zu belassen.

Beauftragte der Hansestadt Anklam sowie die Leiter der jeweiligen Einrichtungen sind berechtigt, überlassene Einrichtungen jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben ihren Anweisungen zu folgen.

2.5 Verhaltensregeln und verbotene Handlungen

1. Gebäude und Anlagen der Einrichtungen sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Der Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

2. - Die Spielflächen der Turn- und Sporthallen sind nicht mit Straßenschuhen zu betreten, dies gilt auch für Besucher von Veranstaltungen.

   - Schwere Geräte wie z. B. Barren, Pferd und Ähnliches sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Matten und Geräten auf den Fußböden ist nicht gestattet.

   - In den Sporthallen sind nur Ballspiele gestattet, die ausdrücklich hierfür zugelassen sind.

   - Beim Gebrauch von Kreide, Magnesium und dergleichen ist unbedingt auf Sauberkeit zu achten.

   - Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefzustellen, Reckstangen abzunehmen und festzustellen. Taue, Ringe und Klettertaue sind ordnungsgemäß an Haken zu befestigen.

3. Das Trinken alkoholischer Getränke in den Einrichtungen ist nicht gestattet. In Sonderfällen (Veranstaltungen etc.) ist vorher ein schriftlicher Antrag bei der Hansestadt Anklam einzureichen.

4. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

5. Schilder, Tafeln, Plakate u. ä. dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Leiters der Einrichtungen angebracht werden.

6. Die Mitnahme von Einrichtungsgegenständen aus Schulen oder sonstigen städtischen Einrichtungen ist untersagt.

7. In den Unterrichtsräumen sowie allen städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen besteht Rauchverbot.

8. Es ist verboten, verfassungsfeindliches und gesetzwidriges Gedankengut sowie extremistische, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte darzustellen oder zu verbreiten.

3. Sonstige Verpflichtungen

1. Der Nutzer der Einrichtungen hat eine volljährige Person (Ansprechpartner) zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist.

2. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Nutzung gewährleistet wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung einzuhalten sind, eingehalten werden.

3. Wasch- und Duschanlagen der Sporteinrichtungen stehen nur den aktiven Benutzern zur Verfügung. Der Nutzer hat die sachgemäße Benutzung der Brausen zu überwachen und darauf zu achten, dass nach Beendigung des Sportbetriebes alle Wasserentnahmestellen abgestellt sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist.

4. Die gemieteten Räumlichkeiten sind 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung oder des Trainings zu räumen.

   Der Nutzer ist zum ordnungsgemäßen Verschließen der Fenster, Räume und der genutzten Einrichtungen, insbesondere der Sporthallen verpflichtet.

4. Haftung

1. Für jegliche Verunreinigungen und Schäden, durch die Benutzung der überlassenen Einrichtungen inklusive der dazugehörigen Einrichtungs-gegenstände entstehen, haftet der Nutzer.

2. Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Der Schadenersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt zu leisten.

5. Hausrecht

1. Der Nutzer hat die jeweiligen Hausordnungen der Einrichtungen zu beachten. Die Hausordnungen hängen in den Einrichtungen öffentlich aus.

2. Das Hausrecht in den Einrichtungen wird vom Einrichtungsleiter, dessen Beauftragten, dem Hausmeister, Platz- oder Hallenwart (Mitarbeiter Betriebshof) sowie dem Bürgermeister ausgeübt.

3. Den bevollmächtigten Vertretern der Hansestadt Anklam sowie den zuständigen Leitern der Einrichtungen oder deren Beauftragten (nachfolgend Bevollmächtigte genannt) ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gewähren. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verwaltungsrichtlinie sowie der Hausordnung die Nutzung der überlassenen Einrichtungen zu untersagen.
   Den Anordnungen der Bevollmächtigten ist Folge zu leisten

6. Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Verwaltungsrichtlinie sind schriftlich bei der Hansestadt Anklam zu beantragen.

7. Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der Einrichtungen und deren dazugehöriger Einrichtungs-gegenstände gelten die in der beiliegenden Entgeltordnung festgesetzten Benutzungsentgelte. Diese sind verbindliche Entgelte.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft und ist als Dienstanweisung zu erlassen.

Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Kulturräume und Sportanlagen“ vom 01.02.1992 in der Fassung der Änderung vom 27.08.2009 außer Kraft.

Michael Galander
Bürgermeister

Entgeltordnung über die Mitbenutzung städtischer Räume und Sportanlagen

Pos.	Objekt	Räumlichkeiten	Betrag (EUR) je Benutzungs-std.	Betrag (EUR) je Benutzungs-tag	Betrag (EUR) je Nutzung Kindergruppen 0-16 Jahren
1	Großsporthalle am Stadtwald (GSH)	Nutzung des Spiegelsaals	**3,48**	**83,52**	**0,00**
		Nutzung der Großsporthalle mit Nebenräumen und Spielgeräten	**10,44**	**250,64**	**0,00**
		Nutzung von Umkleideräumen und sanitären Anlagen	**2,50**	**2,50**	**0,00**
2	Turnhalle Südstadt	Nutzung der Turnhalle mit Nebenräumen und Spielgeräten	**7,02**	**168,38**	**0,00**
		Nutzung von Umkleideräumen und sanitären Anlagen	**2,50**	**2,50**	**0,00**
3	Sportanlagen	Sportplatz RS Käthe-Kollwitz-Schule	**8,70**	**208,74**	**0,00**
		Sportplatz Stretense	**5,08**	**122,02**	**0,00**
		Nutzung des Sport- u. Spielplatzes der GSH	**5,93**	**142,40**	**0,00**
4	Schule	Klassenraum	**8,01**	**192,17**	**0,00**
		Aula	**11,78**	**282,61**	**0,00**
		Essenraum GS Cothenius	**5,43**	**130,20**	**0,00**
5	Schüler-gaststätte	Konferenzraum	**10,10**	**242,39**	**0,00**
		Speisesaal	**10,10**	**242,39**	**0,00**
		Nutzung sanitäre Anlagen; Küche	**2,50**	**2,50**	**0,00**

Pos.	Objekt	Räumlichkeiten	Betrag (EUR) je Benutzungs-std.	Betrag (EUR) je Benutzungs-tag	Betrag (EUR) je Nutzung Kindergruppen 0-16 Jahren
7	Freizeit-zentrum	Büroräume	**5,73**	**137,55**	**0,00**
		Großraum (Saal)	**7,01**	**168,24**	**0,00**
		Grünfläche Hinterhof	**9,12**	**218,88**	**0,00**
8	Stretense	Bürgerhaus/ Jugendclub	**4,06**	**97,36**	**0,00**
9	Sonstiges	Keller, Boden, Abstellräume	**2,50**	**2,50**	**0,00**

1. **Dauernutzung/ Sondernutzung**
   Werden Räume und Einrichtungen für längere Zeit von Benutzern belegt (Dauerbenutzung), kann eine Nutzungspauschale vereinbart werden. Gleiches gilt auch in Sonderfällen (z. B. Veranstaltungen, Ausstellungszwecke u.ä.).

2. **Benutzungsgebühren**
   Benutzungsentgelte werden von der Hansestadt Anklam in Rechnung gestellt und sind vom Veranstalter bzw. Nutzer innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Hansestadt Anklam unter gleichzeitiger Angabe des Nutzungszweckes zu zahlen. In besonderen Fällen kann das Benutzungsentgelt im Voraus verlangt werden.